

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/1 vom 27. April 2016

Sg Verwaltungsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_1

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/1 du 27 avril 2016

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/1 del 27 aprile 2016

Regeste

Art. 30ter Abs. 1 VRP, Wiederherstellung einer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses im Rekursverfahren. Abgesehen davon, dass der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung keine Strafcharakter im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat, legt der Beschwerdeführer auch nicht dar, inwieweit sich daraus eine grosszügigere Handhabung der Säumnisfolgen bei verpassten Fristen ableiten liesse. Die ältere zürcherische Rechtslage, welche die Möglichkeit der Wiederherstellung generell vorsah, ist jedenfalls im zürcherischen Verwaltungsjustizverfahren, welches mit dem st. gallischen Recht übereinstimmt, überholt. Der Anwalt darf es nicht dabei bewenden lassen, seinem Auftraggeber fristgebundene behördliche Auflagen zur Erledigung weiterzuleiten. Vielmehr muss er vor Ablauf der Frist Kontrollen durchführen beziehungsweise fristwahrende oder fristerstreckende Massnahmen vornehmen (Verwaltungsgericht, B 2016/1). Entscheid vom 27. April 2016

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheides, mit dem die Vorinstanz sein Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses im abbeschriebenen Rekursverfahren gegen den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung für seine Ehefrau und den gemeinsamen Sohn abgewiesen hat, und deshalb zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde mit der Eingabe vom 5. Januar 2016 rechtzeitig erhoben und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 8. Februar 2016 in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer anerkennt, dass der Kostenvorschuss im Rekursverfahren nach Ablauf der bis 10. Juli 2015 angesetzten Frist und damit verspätet geleistet wurde und er sich das Fristversäumnis des damaligen Rechtsvertreters „unter normalen Umständen“ anrechnen lassen muss. Er macht jedoch geltend, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung wiege derart schwer, dass die rein verwaltungsrechtliche Praxis zur Wiederherstellung von Fristen „in Hinsicht auf Art. 6 EMRK erweitert werden“ müsse. Die Verfügung habe Strafcharakter (dazu nachfolgend Erwägung 2.1). Die Wiederherstellung müsse offen stehen, wenn eine Frist wider den Willen der Partei verpasst worden sei (dazu nachfolgend Erwägung 2.2). Es wäre mit dem Ziel der materiellen Gerechtigkeit unverträglich, die Partei einen derartigen Fehler ihres Anwalts entgelten zu

lassen (dazu nachfolgend Erwägung 2.3).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung aufgrund des Vorwurfes, eine Scheinehe eingegangen zu sein, habe strafrechtlichen Charakter. In konstanter Rechtsprechung und in Berücksichtigung der Praxis des EGMR geht das Bundesgericht davon aus, dass Administrativmassnahmen der hier vorliegenden Art, welche als Folge von strafrechtlichen Verurteilungen verfügt werden, dem Schutz der öffentlichen Ordnung im Sinn von Art. 8 Ziff. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) dienen (vgl. BGer 2C_294/2015 vom 11. Juni 2015 E. 3.2.2); sie haben nicht Strafcharakter und stellen folglich keine unzulässige Doppelbestrafung dar (BGer 2C_19/2011 vom 27. September 2011 E. 3 mit Hinweisen, 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.6, vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht Nr. 46410/99 vom 18. Oktober 2006 Rz. 40/41, Üner gegen Niederlande, das nicht nur den Entzug der Niederlassungsbewilligung, sondern auch ein Einreiseverbot betraf). Dies muss umso mehr gelten, wenn der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht Folge einer strafrechtlichen Verurteilung ist. Der Umstand, dass die Massnahme einen schweren Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers bedeutet, führt nicht dazu, dass ihr Strafcharakter zukommt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das Bundesgericht den Entzug des Führerausweises zu Warnzwecken als Entscheid über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im Sinn von Art. 6 Ziffer 1 EMRK behandelt, weil er eine schuldhafte Verkehrsregelverletzung voraussetzt (vgl. BGE 140 II 334 E. 6, 133 II 331 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen, 121 II 22). Im Übrigen geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung in allgemeiner Weise davon aus, Art. 6 EMRK finde in ausländerrechtlichen Verfahren (vgl. BGer 2D_16/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 2.1) und damit auf den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung keine Anwendung (vgl. BGer 2C_33/2008 vom 7. Mai 2008 E. 2.1), mithin werde auch nicht über einen zivilrechtlichen Anspruch befunden (vgl. BGer 2C_856/2012 vom 25. März 2013 E. 3.3). Mit Blick auf die dargestellte bundesgerichtliche Rechtsprechung und insbesondere den Umstand, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers nicht im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung steht, besteht kein Anlass, davon auszugehen, dem Rekursverfahren, in welchem der Beschwerdeführer die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses verpasste, liege eine strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 EMRK zugrunde. Abgesehen davon zeigt der Beschwerdeführer nicht schlüssig auf, inwieweit sich aus der Anwendung von Art. 6 Ziffer 1 EMRK eine grosszügigere Handhabung der Säumnisfolgen bei verpassten Fristen ableiten liesse. Die von ihm erwähnte Erwägung aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (B-463/2010 vom 19. Dezember 2013 E. 4.3.6) steht im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Massnahme nach Feststellung einer unzulässigen Gebietsabrede und äussert sich zur Vereinbarkeit von Kognitionsbeschränkungen mit Art. 6 EMRK. Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesgericht bei Säumnis im Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK einen grosszügigeren Massstab anwenden würde, sind nicht ersichtlich (vgl. BGer 6P.91/2005 und 6S.260/2005 vom 15. November 2005).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stützt seine Auffassung sodann auf ein Urteil des Bundesgerichts, welches in Anwendung einer Bestimmung des – mittlerweile aufgehobenen – Zürcher Gerichtsverfassungsgesetzes und die dazu ergangene kantonale Rechtsprechung zum

Schluss kommt, eine Wiederherstellung sei möglich, wenn die Frist wider den Willen der Partei verpasst worden sei, weil diese sich wegen einer falschen Beratung durch ihren Anwalt über die Aussichten eines Rechtsmittels in einem wesentlichen Irrtum befunden habe (vgl. BGer 6B_768/2008 vom 27. Juni 2008). Die dem Entscheid zugrunde liegende Gesetzesbestimmung sah generell die Möglichkeit der Wiederherstellung vor, bei schwerem Verschulden der Partei oder ihres Vertreters aber nur mit Einwilligung der Gegenpartei. Grobes Verschulden einer Hilfsperson oder des Vertreters war der Partei nur anzurechnen, wenn sie nicht die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion nachweisen konnte (§ 199 Abs. 1 und 2 GVG/ZH, wiedergegeben in: Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002). Dieses bundesgerichtliche Urteil erscheint jedenfalls, was das verwaltungsrechtliche Verfahren anbelangt, überholt. Die geltende Rechtsprechung im zürcherischen Verwaltungsjustizverfahren hinsichtlich der Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht stimmt mit jener des st. gallischen Verwaltungsgerichts überein: Die geforderte Sorgfalt des anwaltlichen Handelns verlangt, dass der Anwalt es nicht dabei bewenden lassen darf, seinem Auftraggeber fristgebundene behördliche Auflagen zur Erledigung weiterzuleiten. Vielmehr muss er vor Ablauf der Frist Kontrollen durchführen beziehungsweise fristwahrende oder fristerstreckende Massnahmen vornehmen. In Bezug auf Kostenvorschüsse bedeutet dies, dass der Vertreter die Kautions im Zweifelsfall entweder selbst einzubezahlen hat oder die Frist mit entsprechender Begründung rechtzeitig erstrecken lassen muss (vgl. K. Plüss, in: A. Griffel [Hrsg.], Kommentar zum VRG, 3. Aufl. 2014, N 52 zu § 12 VRG/ZH mit Hinweis). Der Vertretene hat sich auch nach der zürcherischen Rechtsprechung Fristversäumnisse des beauftragten Vertreters anrechnen zu lassen, und zwar selbst dann, wenn er dadurch einen Rechtsverlust erleidet (vgl. Plüss, a.a.O., N 55 und 58 zu § 12 VRG/ZH). Unter diesen Umständen ist das Ausmass des Verschuldens an der Säumnis, welches dem Beschwerdeführer selbst anzulasten ist, nicht von Belang. Insbesondere ist nicht von Bedeutung, ob der Beschwerdeführer darüber aufgeklärt wurde, dass er einen Kostenvorschuss bezahlen müsse, und ob er darauf vertrauen durfte, mit der Eingabe des begründeten Rekurses seinerseits alle notwendigen Verfahrensschritte erfüllt zu haben.

E. 2.3

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Säumnisfolgen in Verfahren, welche die Beendigung des Anwesenheitsrechts in der Schweiz zum Gegenstand haben, geht von den allgemein gültigen Massstäben aus (vgl. BGer 2C_50/2013 vom 24. Januar 2013 E. 2.2). Auch die Prozessaussichten, welche nach Auffassung des Beschwerdeführers angesichts der nicht zu einer Kette verbundenen Indizien für eine Scheinehe intakt gewesen wären, und der feste Wille, das Rekursverfahren weiterzuführen, sind für die Beurteilung der Säumnisfolgen deshalb nicht von Bedeutung.

E. 2.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die administrative Massnahme keinen Strafcharakter aufweist, weshalb die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK nicht zu prüfen ist und dementsprechend eine Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses nicht zuzulassen ist. Im Übrigen hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung und unter Hinweis auf die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses verweigert. Der damalige Rechtsvertreter ist seiner Pflicht, sich über die Rechtzeitigkeit der Leistung des Kostenvorschusses zu versichern und gegebenenfalls um eine Fristerstreckung zu ersuchen

oder den Kostenvorschuss selbst einzuzahlen, nicht nachgekommen. Diese Nachlässigkeit, die dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist, stellt kein geringes Verschulden mehr dar, so dass selbst eine Zustimmung des Migrationsamtes zum Gesuch unbehelflich wäre (vgl. insbesondere VerwGE B 2014/232 vom 19. Februar 2015; www.gerichte.sg.ch). Auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid kann vollumfänglich verwiesen werden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 3

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Präsident
Gerichtschreiber Eugster

Der

Scherrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.